

Mängelbürgschaft

für Nacherfüllungs-, Mängel- und Überzahlungs(Rückzahlungs)ansprüche sowie zur Sicherung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit.

Die Firma

Name und Anschrift des Auftragnehmers

hat am mit

Name und Anschrift des Auftraggebers

einen Vertrag für das Bauvorhaben

BV Name, Ort

zur Ausführung der dort näher bezeichneten Bauleistungen abgeschlossen. Die aufgrund dieses Vertrags auszuführenden Lieferungen und Leistungen sind von dem Auftragnehmer erbracht worden. Die Abnahme durch den Auftraggeber ist durchgeführt worden. Nach dem Vertrag nimmt der AG zur Absicherung seiner Mängel- und Regressansprüche von der Schlussrechnung des AN einen Einbehalt in Höhe von% der Netto-Abrechnungssumme vor, den der AN mittels Bürgschaft ablösen kann. Die Sicherheitsleistung und damit auch die Bürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Ansprüche des AG – auch soweit geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B betroffen sind – für bei und nach der Abnahme gerügte Mängel, auf die Erfüllung der Ansprüche auf vertragsgerechte Ausführung von Restleistungen, auf die Erfüllung von Schadensersatz- und Minderungsansprüchen sowie Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Die Bürgschaft dient auch der Absicherung solcher Regressansprüche des AG gegen den AN, die dem AG aufgrund einer Inanspruchnahme des AG nach § 14 AEntG von Arbeitnehmern des AN oder dessen Nachunternehmern oder Verleihern oder sonstigen Dritten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder von den zuständigen Stellen auf Zahlung von von dem AN oder dessen Nachunternehmern eigentlich geschuldeten Urlaubskassenbeiträgen oder nach § 28 e Abs. 3 a SGB IV oder nach § 28 e Abs. 3 e SGB IV für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder nach § 150 Abs. 3 SGB VII entstehen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir

Name und Anschrift des Bürgen

für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

..... **EUR**

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer die oben näher bezeichneten Ansprüche nicht fristgerecht erfüllt. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage wird verzichtet (§§ 770 Abs. 1 und 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, daß die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde. Wir können nur auf Geld in Anspruch genommen werden. Unsere Verpflichtungen erlöschen mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an uns, frühestens jedoch 1 Monat nachdem die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjährt sind. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Bürgschaft sichert auch verjährte Mängelansprüche, wenn die zu Grunde liegenden Mängel in unverjährter Zeit gerügt worden sind. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen, ausgenommen in den Fällen der §§ 372 BGB, 853 ZPO. Ein Wechsel in der Person des Auftragnehmers, dessen Insolvenz oder eine Änderung seiner Rechtsform berühren diese Bürgschaft nicht. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bürgen